

Selbstverpflichtungserklärung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitfrauen bei Wildwasser Magdeburg e.V.



Die vereinbarten Regeln gelten für alle Mitarbeitenden und bilden die Grundlage unserer feministisch-parteilichen Grundhaltung und Umsetzung der Kinder- und Menschenrechte. Diese Selbstverpflichtungserklärung dient dem Schutz vor Grenzverletzungen und Übergriffen jeglicher Art.

1. Die Förderung von Selbstbewusstsein, Achtung und Respekt im Umgang mit anderen Menschen sind grundlegende Ziele unserer Arbeit.
2. Die Kontakt- und Beziehungsgestaltung der Mitarbeiterinnen ist geprägt von einer wertschätzenden, professionellen und grenzwahrenden Haltung.
3. Die Achtung der Privat- und Intimsphäre und der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen prägt unsere Grundhaltung.
4. Individuelle Beziehungsgestaltung, verantwortungsbewusste Gestaltung von Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind fest in Teamsitzungen, Inter- und Supervisionen implementiert.
5. Jede Mitarbeiterin ist dem Wohl der Klient_innen, insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, verpflichtet (siehe Verfahrensablauf §8a SGB VIII).
6. Erkannte, beobachtete oder fragliche Grenzverletzungen jeglicher Art werden im Team benannt, reflektiert und dokumentiert (siehe Teamberatung und Intervention).
7. Es ist nicht gestattet, Geschenke von Klient_innen anzunehmen. Jedes Geschenk muss mit der Leiterin und im Team transparent gemacht werden. Zum Abschluss eines Beratungsprozesses kann es Ausnahmen geben.
8. Geschenke der Mitarbeiterinnen an Klient_innen z.B. bei Abschluss eines Beratungsprozesses müssen im Team/mit der Leiterin abgestimmt werden.
9. Das Dienstauto steht den Mitarbeiterinnen und Vereinsfrauen nach Absprache im Team zur Verfügung (siehe Regeln zur Nutzung). Die Mitnahme von Klient_innen bedarf einer vorherigen mündlichen Abstimmung und Genehmigung.
10. Jede Form der Beziehungen (persönlich, freundschaftlich, sexuell, digital) zwischen Mitfrauen und Mitarbeiterinnen sind transparent zu machen. Sexuelle Beziehungen zwischen Mitfrauen und Mitarbeiterinnen sind untersagt. Keine hauptamtliche Mitarbeiterin kann eine Position im Vorstand des Vereins einnehmen. (siehe Satzung)
11. Private, digitale, sexuelle und/oder geschäftliche Beziehungen zwischen Mitarbeiterinnen und Klient_innen sind untersagt. Das gilt auch über das Ende des Beratungsprozesses hinaus.
12. Es werden keine persönlichen Daten oder private Telefonnummern der Mitarbeiterinnen herausgegeben. Die Mitfrauen im Verein sind einverstanden, über einen offenen Mailverteiler vernetzt zu sein.
13. Es ist untersagt, über dienstliche und private Belange mit Klient_innen zu sprechen.

14. Alle Mitarbeiterinnen verpflichten sich, abwertende, rassistische und/oder sexistische Urteile oder Bemerkungen zu unterlassen. Äußerungen dieser Art, welche von z.B. Klient_innen verwendet werden, gilt es zu thematisieren und zu unterbinden.
15. Das Tragen sexuell, aufreizender Kleidung ist im Dienst untersagt.
16. Alle dem Team und/oder Verein angehörenden Personen verpflichten sich zu einem wertschätzenden, respekt- und vertrauensvollem Umgang mit allen Klient_innen und dem Schutz vor jedweder Form von Gewalt.
17. Diskriminierungen, Bevorzugungen sowie emotionale, verbale, körperliche und sexuelle Gewalt werden nicht geduldet.
18. Die Mitarbeiterinnen verpflichten sich eine vorbildliche, respektvolle Konflikt- und Streitkultur vorzuleben, Kommunikations- und Dialogbereitschaft zu zeigen und auf Machtgefälle und -missbrauch zu achten. Eine angemessene Balance zwischen beruflichem Engagement und persönlicher Abgrenzung ist essentieller Bestandteil der täglichen Arbeit.
19. Zugehörigkeiten zu Kirchen, religiösen Sondergemeinschaften und (extremistischen) Parteien sind der Leiterin und dem Vorstand gegenüber transparent zu machen.
20. Jede Mitarbeiterin legt ein erweitertes Führungszeugnis vor.
21. Die Regeln zum Kinderschutz stehen über den Persönlichkeitsrechten der Mitarbeiterinnen, d.h. im Fall einer Beschuldigung bis zur Klärung (siehe Regeln/Paragraphen) hat der Kinderschutz oberste Priorität.

Das Strafgesetzbuch (StGB) definiert in den §174 ff. die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. (siehe Paragraphenblatt) Die Leitung behält sich vor, bei Verstoß gegen die Gesetze und Verordnungen Anzeige zu erstatten und arbeitsrechtliche Schritte einzuleiten.

Belehrung bezüglich der Mitwirkungspflichten

Ich bin auf die Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor Beziehungsmisbrauch und sexuellen Übergriffen hingewiesen wurden. Ich kenne die Verhaltensregeln zum Umgang mit Grenzverletzungen.

Ich verpflichte mich, jegliches grenzverletzendes Verhalten unverzüglich transparent zu machen und der Leiterin bzw. dem Vorstand zu melden. Ich bin darüber belehrt wurden, dass ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht arbeitsrechtliche Konsequenzen und unter Umständen einen Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben können. Soweit Straftatbestände erfüllt sind, wird eine Strafanzeige erstattet.

Ich bestätige, die Selbstverpflichtungserklärung erhalten zu haben.

Ort, Datum

Mitfrau*/Fördermitglied